

209. Frankfurth am Main den 19. November 1813.  
(f. Militair-Gouvernement zwischen Weser u. Rhein.)

F r i e d r i c h W i l h e l m.

Die ehemaligen preussischen Provinzen auf dem linken Elbufer werden in zwei neue Militair-Gouvernements, und zwar in das zwischen der Elbe und Weser, und in das zwischen der Weser und dem Rhein, abgetheilt, und für das letztere der General-Major von Heister zum Militair-Gouverneur, und der Regierungs-Präsident von Vincke zum Civil-Gouverneur ernannt.

210. Dortmund den 30. November und 12. Dec. 1813.  
(d. Vereinbarung mit dem bergischen General-Gouvernement.)

Zufolge Verordnung des hohen Central-Departements der Verwaltung der eroberten Länder vom 3. December dieses Jahres haben die Unterzeichneten nachstehende Vereinbarung über die ihrer Administration angewiesenen Länder getroffen.

§. 1. Der Civil-Gouverneur von Vincke übernimmt die Verwaltung folgender zum Gouvernement zu Düsseldorf gehörigen Distrikte, nämlich der Cantons Rheda, Limburg, Recklinghausen, Dorsten, Dülmen, Haltern, Borken, Bocholt, Stadtlohn, des ganzen Arrondissementes Steinfurt, der Stadt und Grafschaft Dortmund und des vormaligen Amtes Meppen, für Rechnung der verbündeten Mächte.

§. 2. Die ehemalige Herrschaft Broich oder Mülheim an der Ruhr bleibt, als zum Herzogthum Berg gehörig, dem Bergischen Gouvernement, und eben so bleiben auch die beiden vom Arrondissement Düsseldorf enclavirten Dörfer Wacheim und Ungerhausen mit zum Arrondissement vereinigt.

§. 3. Die Ueberschüsse der Landes- und Domonial-Einkünfte jener im §. 1. erwähnten Distrikte nach Abzug der zur Verwaltung und zur Bestreitung der Bedürfnisse der Armee erforderlichen Ausgaben, werden monatlich in die Haupt-Casse zu Düsseldorf überlegt, und es wird eine Uebersicht der Einnahme und Ausgabe dem Bergischen Gouvernement mitgetheilt.

§. 4. Die aus gedachten Distrikten (mit Ausnahme von Rheda und Limburg) zur allgemeinen teutschen Bewaffnung zu stellende Mannschaft gehört zum Contingent des Bergischen Gouvernements, und geschieht die Aushebung von dem Herrn Civil-Gouverneur von Vincke, die Sammelplätze werden bestimmt, und das Bergische Gouvernement ordnet die Rekrutirungs-Officiere zur militairischen Organisation ab.

§. 5. Die Lanziers des aufgelöseten großherzoglich Bergischen Lanziers-Regiments, welche aus der Grafschaft Mark, den Abteyen Essen und Werden, und dem Herzogthum Cleve, welche Distrikte sämmtlich unter dem Namen: Ruhr-Departement, begriffen werden, gebürtig sind, werden zu dem zu Düsseldorf zu formirenden Cavallerie-Regiment abgegeben, und auf das zum Großherzogthum Berg zu stellende Contingent abgerechnet.

§. 6. Jedes Gouvernement tritt in den Besitz aller Hebungen und Cassen-Vorräthe ein, so wie sich selbige in jedem Lande und Distrikt am Tage der Besitznahme befinden, und jeder Theil übernimmt alle rückständige und laufende Ausgaben, welche auf jedem Lande und Distrikte haften.

Für das Ruhr-Departement wird der Termin auf den 1sten November 1813 festgesetzt.

§. 7. Der Appellations-Hof zu Düsseldorf soll provisorisch und bis zur definitiven Organisation der Länder die oberste Justizstelle für das Ruhr-Departement in eben der Art bleiben, wie es bisher war.

Es soll ein provisorischer Cassations-Hof gebildet werden.

§. 8. Die Kosten der Sustentation des Appellations-Hofes und des Staats-Rathes, so lange derselbe besteht, werden als gemeinschaftliche Ausgaben nach Verhältniß der Bevölkerung getragen und monatlich angewiesen.

Diejenigen Beamten der bisherigen Centralstellen, welche verabschiedet werden, sollen nur die Hälfte ihres Gehalts als Wartegeld erhalten, und contribuiren dazu beide Governements nach obiger Proportion.

§. 9. Zur Unterhaltung des Zuchthauses zu Werden, und der zur Bewachung desselben bestimmten Veteranen-Compagnie contribuirt jedes Gouvernement nach dem Verhältniß der Population.